

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.07.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1023/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.08.2021	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
24.08.2021	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Einrichtung einer Tempo-30- Strecke im Westfalenweg zwischen Nevigeserstraße und Hainstraße		

Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.
Eine Umsetzung des Beschlusses der Bezirksvertretung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Beschluss (VO/0334/21) hat die Bezirksvertretung am 11.03.21 durchgehend Tempo 30 im Westfalenweg beschlossen.

Eingehend ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg nicht für die Straße Westfalenweg zuständig ist, da diese laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal um eine Hauptverkehrsstraße handelt.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO. Hierunter versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraßen unterliegt wesentlich strengeren Voraussetzungen. Der Westfalenweg zwischen Nevigeser Straße und Hainstraße ist eine Hauptverkehrsstraße (K-16), beschildert mit VZ 306 StVO.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt im Westfalenweg zwischen Nevigeser Straße und Hainstraße vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es liegt keine solche Einrichtung im Westfalenweg zwischen Nevigeser Straße und Hainstraße vor.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Strecke nicht vor.

Anlagen

Entfällt